

Gerd Markmann

Sachkundiger Einwohner im Ausschuß für Wirtschaft und Finanzen der StVV Eberswalde

Prenzlauer Straße 19, 16227 Eberswalde

Tel.: (03334) 356542, Fax: (03334) 259210, eMail: post.an@gerd-markmann.de

Eberswalde, 15. März 2017

Stellungnahme zu TOP 10.2

der 25. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 16.03.2017

BV/0447/2017 Genehmigung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für einen Indoorspielplatz im Zoologischen Garten Eberswalde

Das Projekt hatte Dr. Hensch bereits vor längerer Zeit vorgestellt. Darauf wird in der Sachverhaltsdarstellung verwiesen. Allerdings kann dort nicht die Information entnommen werden, wann und wo das Pomerania-Projekt „Eiszeiterlebnispfad“ vorgestellt wurde und ob und wann es dazu einen Beschluß der StVV gab und wie hier die „bauliche Vorbereitung“ einzuordnen ist.

Ziele, wie die Erhöhung der Attraktivität des Tierparks und damit der Besucherzahl – was letztlich zu höheren Einnahmen führt – sind erstrebenswert und erscheinen durchaus als erreichbar, wenn man die Ausführungen in den ersten beiden Absätzen der Sachverhaltsdarstellung zugrundelegt.

Laut Beschlußvorschlag geht es um die überplanmäßige Auszahlung von 290.000 Euro für die bauliche Vorbereitung des Projekts.

Aus der Beantragung einer überplanmäßigen Auszahlung folgt, daß das Projekt kein Bestandteil des Haushaltsplans ist.

Die Auszahlung betrifft nur einen Teil des Projektes, nämlich die bauliche Vorbereitung. Einen StVV-Beschluß dazu gibt es offensichtlich nicht. Zumindest fehlt ein entsprechender Verweis in der Sachverhaltsdarstellung.

In § 16 Abs. 2 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung heißt es: „Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist die Ermittlung der Folgekosten beizufügen.“

Das meiste davon fehlt in dieser Vorlage.

Statt konkreter Pläne werden bestenfalls Visionen angeboten, statt konkreter Kostenermittlungen und Erläuterungen wird eine pauschale Summe genannt, die allerdings nicht das Gesamtprojekt umfaßt, sondern nur „bauliche Vorbereitungen“ – die Gesamtsumme liegt offenbar deutlich darüber.

Welchen finanziellen Umfang hat das Gesamtprojekt? Gibt es eine dazu und zu den „baulichen Vorbereitungen“ eine Kosten-/Nutzen-Rechnung?

„Die Finanzierung der vorbereitenden Baumaßnahmen“, heißt es in der Sachverhaltsdarstellung, „erfordert keine zusätzlichen Mittel aus dem Stadthaushalt, vielmehr kommen ausschließlich angesparte überplanmäßige Mehreinnahmen aus den Eintrittsgeldern der Jahre 2015 in Höhe von 145,5 T€ und 2016 von 107 T€ sowie 37,5 T€ aus einer Erbschaft ... zur Anwendung.“

Hier stellt sich die Frage, was sind „angesparte überplanmäßige Mehreinnahmen“ und können diese so ohne weiteres von einem Jahr auf das nächste übertragen werden?

Die mit der Haushaltssatzung beschlossenen Budgetregeln lassen lt. Regel 2 lediglich die Verrechnung von Mehreinnahmen mit Mehrausgabe innerhalb des Haushaltsjahres zu.

Eine Übertragung auf das nächste Haushaltsjahr durch Ermächtigungsübertragung ist nach Regel 11 nur für Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen vorgesehen.

Eine Ermächtigungsübertragung von Mehrerträgen bzw. Mehreinzahlungen in das nächste Haushaltsjahr ist demnach nicht zulässig. Eine Ausnahme gilt nach § 24 Abs. 3 KomHKV lediglich für zweckgebundene Erträge oder Einzahlungen.

Diese Ausnahme dürfte für die erwähnte Erbschaft zutreffen.

Für die Ermächtigungsübertragung von Mehreinnahmen aus Eintrittsgeldern etc. fehlt jedoch die Rechtsgrundlage.

Erstaunlicherweise wurde genau das offensichtlich für das Jahr 2015 bereits realisiert. In der Sachverhaltsdarstellung werden die genannten 145,5 T€ Mehreinnahmen aus Eintrittsgeldern im Jahr 2015 als „Ermächtigungsübertragung aus 2015 – (Eiszeit) – Sonstige Baumaßnahmen im Bau, Sachkonto 096130 Untersachkonto 09613.40013“ ausgewiesen.

Fazit:

- Das Projekt „Indoorspielplatz“ erscheint als sinnvoll und verspricht möglicherweise steigende Einnahmen aus Eintrittsgeldern und sonstigen Nutzungen.
- Eine nachvollziehbare Kalkulation mit Kosten-Nutzen-Rechnung und Darstellung der Folgekosten liegt nicht vor.
- Die Voraussetzungen für Auszahlungen für Investitionen gem. § 16 Abs. 2 KomHKV sind nicht erfüllt.
- Die dargestellte Finanzierung durch Ermächtigungsübertragungen von Mehreinnahmen der Vorjahre ist laut Budgetregeln der HH-Satzung und den Regelungen der KomHKV nicht zulässig.
- In der vorliegenden Form ist die Vorlage abzulehnen. Falls sie beschlossen wird, dürfte die Beanstandung durch den Bürgermeister oder die Kommunaufsicht die unmittelbare Folge sein.
- Die Stadtverwaltung als Einreicherin der Vorlage sollte die Vorlage zurückziehen, um sie nach qualifizierter Überarbeitung erneut vorlegen zu können.



Gerd Markmann